

# REISEBEDINGUNGEN DES REISEVERANSTALTERS ORBIS-REISEN, ORGANISATIONSBURO INTERNATIONALER STUDIENREISEN GMBH

## 1. Abschluss des Reisevertrags

Die Orbis-Reisen, Organisationsbüro internationaler Studienreisen GmbH (nachfolgend Orbis) veranstaltet Pauschalreisen. Mit seiner Anmeldung bietet der Reisende Orbis den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über das Internet (<http://www.orbis-reisen.de>). Orbis nimmt das Angebot zum Abschluss des Reisevertrags mit der Buchungsbestätigung an den Kunden an. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist Orbis an dieses neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt.

## 2. Bezahlung

2.1 Mit dem Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises fällig, zahlbar nach erfolgter Buchungsbestätigung und gegen Aushändigung des Sicherungsscheines. Der gesamte Reisepreis abzüglich geleisteter Anzahlung ist 1 Monat vor Reisebeginn zu bezahlen.

2.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht Orbis ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden zu.

## 3. Leistungen

3.1 Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der von Orbis zugrunde gelegten Leistungsbeschreibung im jeweils gültigen Katalog, in der Sonderauszeichnung oder im Internetangebot. Nebenabreden, die diesen Umfang verändern, werden nur mit ausdrücklicher Bestätigung durch Orbis Vertragsbestandteil.

3.2 Orts- bzw. Hotelprospekte, die nicht von Orbis herausgegeben werden, haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt.

3.3 Leistungen, die nicht von Orbis, sondern vom Kunden direkt als Fremdleistungen bei Drittunternehmen gebucht werden (Ausflüge, Rundfahrten und Sport), sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges von Orbis.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsabschluss eintreten und die nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Orbis behält sich vor, den vertraglich vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, wenn sich bestehende Beförderungskosten (insbesondere Treibstoffkosten) erhöhen. Bei Sitzplatzbezogener Erhöhung ist Orbis berechtigt, vom Kunden den entsprechend höheren Betrag zu verlangen.

4.2 Bei Erhöhung sonstiger Gebühren (insbesondere Flughafenengebühren, Hafengebühren, Mautgebühren) ist Orbis berechtigt, den vereinbarten Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag zu erhöhen. Erhöht sich der Reisepreis durch eine Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags, so kann Orbis eine Anpassung des Reisepreises in diesem Umfang vornehmen.

4.3 Jede Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reiseterritorium mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für Orbis nicht vorhersehbar waren. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, ist der Reisende berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Orbis in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Anspruch ist unverzüglich nach Mitteilung der beabsichtigten Preiserhöhung gegenüber Orbis geltend zu machen.

4.4 Orbis behält sich vor, aus wichtigen Gründen die Streckenführungen von Flügen und Fahrten sowie Flugpläne und Termine unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.1 abzuändern.

4.5 Orbis wird eine zulässige Änderung wesentlicher Reiseleistungen im Sinne von Ziffer 4.1 oder eine zulässige Absage der Reise unverzüglich dem Kunden mitteilen.

## 5. Rücktritt durch den Reisenden

5.1 Der Reisende kann vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Orbis. Wenn der Reisende vom Vertrag zurücktritt oder die Reise nicht antritt, so kann Orbis anstelle des Reisepreises Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für die Aufwendungen von Orbis verlangen, sofern der Rücktritt nicht von Orbis zu vertreten ist und es sich nicht um einen Fall höherer Gewalt handelt. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen sowie etwaig gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen sind in die Berechnung der Ersatzleistung zugunsten des Reisenden einzubeziehen. Der Reisende kann den Nachweis, dass Orbis im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von Orbis in der Pauschale (vgl. unten) ausgewiesenen Kosten, führen. Rücktrittsgebühren entstehen auch dann, wenn sich ein Reisender nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am Abreiseort/Flughafen einfindet.

5.2 Orbis ist berechtigt, unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und der möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen pauschalierte Rücktrittsgebühren zu verlangen. Es gelten nachstehende Prozentsätze:

Bei Linienflügen: bis 60.Tag vor Reisebeginn 15%, ab 59. bis 31.Tag 20%, ab 30.Tag bis 15.Tag 35 %, ab 14.Tag bis 8.Tag 60 %, ab 7.Tag bis 3.Tag 70%, ab dem 2.Tag bis Reisebeginn und bei Nichtantritt der Reise 85% des Reisepreises.

Bei Schiffreisen und kombinierten Flug-/Schiffreisen: bis 60.Tag vor Reisebeginn 15%, ab 59. bis 31.Tag 35%, ab 30.Tag bis 15.Tag 60 %, ab 14.Tag bis 6.Tag 80 %, ab dem 5.Tag bis Reisebeginn und bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises.

Bei Sonderreisen/Sondergruppen: Es gelten die o.g. Pauschalsätze, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

## 6. Rücktritt durch Orbis

Orbis kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1 Fristlos, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, anrechnen lassen. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Kunde.

6.2 Bis 5 Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauszeichnung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Orbis verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Reiserücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende kann die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Orbis in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende muss dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Erklärung durch Orbis gegenüber Orbis geltend machen. Macht der Reisende von seinem so bestehenden Recht kein Gebrauch, so ist der von dem Reisenden bezahlte Betrag durch Orbis zurückzuerstatten.

6.3 Wird die Reise bei Vertragsabschluss durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Orbis als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Orbis für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Orbis ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurück zu befördern. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zu Last.

6.4 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Orbis die Gründe, die zum Rücktritt führen, zu vertreten hat.

## 7. Haftung, Haftungsbeschränkungen

7.1 Bei Vorliegen eines Reiseangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Orbis nicht zu vertreten hat. Der Reisende kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

7.2 Die vertragliche Haftung von Orbis auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Orbis herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit Orbis für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.3 Für alle gegen Orbis gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten jeweils für Reisenden und Reise. Ein möglicherweise darüber hinaus gehender Anspruch im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreale Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

7.4 Orbis haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, sofern diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von Orbis sind.

7.5 Orbis haftet für ausgeschriebene und Vertragsbestandteil gewordene Beförderungsleistungen, auch Zwischenbeförderungen, während der Reise sowie für die Leistungen in der Unterbringung.

7.6 Orbis haftet, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- und Organisationspflicht von Orbis ursächlich geworden sind.

7.7 Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Reisende vor Inanspruchnahme überprüfen; für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet Orbis nur, wenn Orbis ein Verschulden trifft.

## 8. Krankheitsfall/Versicherungen

Orbis empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Auslandskrankenversicherung, bei Bedarf auch einer Unfall- und Gepäckversicherung. Diese Versicherungen sind im Reisepreis nicht eingeschlossen. Angebote dazu findet der Reisende unter [www.orbis-reisen.de/reiseangebote/reiseversicherungen](http://www.orbis-reisen.de/reiseangebote/reiseversicherungen) oder erhält sie mit der Buchungsbestätigung.

## 9. Abhilfe/Kündigung/Minderung/Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. In diesem Fall wendet sich der Reisende unverzüglich an die in den Reiseunterlagen angegebene Servicestelle von Orbis. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten. Orbis kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine vergleichbare oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Orbis kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sofern der Kunde seiner Verpflichtung zur Mängelanzeige bei Orbis bzw. der örtlichen Reiseleitung schuldhaft nicht nachkommt, sind vertragliche Minderungsansprüche (§§ 651c – 651f BGB) ausgeschlossen.

9.2 Beabsichtigt der Reisende, den Reisevertrag wegen eines Mangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, zu kündigen, hat er Orbis zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, Orbis die Abhilfe verweigert oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes, für Orbis erkennbares Interesse gerechtfertigt ist.

9.3 Schäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck sind unverzüglich an Ort und Stelle der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen, da andernfalls Erstattungen durch die Fluggesellschaft abgelehnt werden können, insbesondere dann, wenn die Schadensanzeige (P.I.R.) nicht ausgeführt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung einzureichen. Im Übrigen ist jeder Verlust, jede Beschädigung oder Fehlleistung von Reisegepäck Orbis bzw. der örtlichen Reiseleitung sofort anzuzeigen.

## 10. Ausschlussfristen/Verjährung

10.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§ 651c bis 651f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Orbis unter folgender Anschrift geltend zu machen: Orbis-Reisen GmbH, Harburgerstr. 6, 95444 Bayreuth.

Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Dies gilt nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

10.2 Ansprüche des Reisenden nach §§ 651c – 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und Orbis Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Orbis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

## 11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 Orbis steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften und für die Beachtung der Fristen selbst verantwortlich, es sei denn, die Nichtbeachtung beruht auf Falsch- oder Nichtinformationen durch Orbis im Katalog oder auf den Internetseiten <http://www.orbis-reisen.de>. Die Informationsverpflichtung von Orbis gilt nicht für nichtdeutsche Staatsangehörige. Diese erhalten bei ihrem zuständigen Konsulat selbst und auf eigene Verantwortung die erforderlichen Auskünfte über die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften und die einzuhaltenden Fristen. Orbis ist berechtigt, Reisenden etwaig anfallende Rücktrittsgebühren zu belasten, sofern deren Entstehen auf der Nichtbeachtung von Einreisevorschriften beruht.

11.2 Die Einhaltung von Zoll- und Devisenvorschriften obliegt jedem Reisenden selbst, der Reisende informiert sich über Zollbestimmungen in eigener Verantwortung.

## 12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss der Reiseveranstalter den Kunden so rasch wie möglich informieren. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>.

## 13. Datenschutz

Die vom Reisenden Orbis zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit zur Vertragserfüllung erforderlich.

## 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

## 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Klagen von Reisekunden gegen Orbis ist Bayreuth. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrags ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist ebenfalls Bayreuth. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben oder wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nichtabdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

*Orbis-Reisen, Organisationsbüro internationaler Studienreisen GmbH, Harburgerstr. 6, 95444 Bayreuth, Tel. 0921/789210, Fax: 0921/7892160, email: [welcme@orbis-reisen.de](mailto:welcme@orbis-reisen.de), Geschäftsführer: Gunnar Gebhardt, Registergericht Bayreuth HRB 3914, USt-Id-Nr. DE22782030.*

Stand: Januar 2010